

# Satzung



## **SATZUNG DES TUS HOLSTEIN QUICKBORN TENNIS E.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "**TuS Holstein Quickborn Tennis e.V.**" mit Sitz in Quickborn.

Er soll als eigenständiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgabe, Zweck, Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der sittlichen und ideellen Werte des Sports, die Förderung der Gesundheit durch körperliche, geistige und seelische Entspannung sowie die Erziehung zur sportlichen Haltung und Kameradschaft. Der Verein will seinen Mitgliedern, insbesondere der Jugend, eine sportliche gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, rassistisch, und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2a Ehrenamt**

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

# Satzung

Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages Tätigkeiten für den Verein ausüben.

Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand durch Beschluss. Das betroffene Vorstandsmitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt.

Für die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins gewährt der Verein einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, sofern diese im Einzelfall innerhalb von 8 Wochen nach Entstehung nachgewiesen worden sind.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat, sowie die Satzung des Vereins anerkennt und achtet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vorstand über den Aufnahmeantrag durch Mehrheitsbeschluss entschieden hat. Sollte die Abstimmung keine Mehrheit für eine Aufnahme des Antragstellers ergeben, so ist das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet

- 1.) mit dem Tod des Mitglieds
- 2.) durch freiwilligen Austritt
- 3.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, wenn es gegen den Vereinszweck oder gegen die Vereinssatzung verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und Umlagen zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TuS Holstein Quickborn Tennis e.V. haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie verpflichten sich, die Spiel- und Platzordnung einzuhalten.

# Satzung

## § 5 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet:

- durch die Mitgliederversammlung
- durch den Vorstand
- durch die Kassenprüfer

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Frühjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn

- a) der Vorstand dieses für erforderlich hält oder
- b) mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat auch in diesem Falle mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils acht Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins stehen sämtliche Entscheidungen zu, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen übertragen wurden.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- b) An- und Verkauf von Grundstücken,
- c) Wahl der Mitglieder zum Vorstand und deren Abberufung,
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren und der sonstigen Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, solange nicht auf Antrag geheime Wahl beschlossen wird. Sämtliche Beschlüsse sind mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dabei hat jedes volljährige Mitglied nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben. Die Anträge für die Jugendlichen stellt der Jugendwart.

Über jede Versammlung und Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Es muss mindestens enthalten:

# Satzung

- a) Ort und Datum
- b) Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- c) Tagesordnung mit Beschlussfassungsergebnissen,
- d) Bericht über Wahlen und deren Abstimmungsergebnisse, e) Unterschrift des Leiters und des Schriftführers.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden 2) dem 2. Vorsitzenden 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassenwart
- 5) dem Sportwart
- 6) dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des Gesetzes nach § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart.

Der erste Vorsitzende wird an ungeraden Jahren für zwei Amtsperioden gewählt.

Der zweite Vorsitzende wird an ungeraden Jahren für zwei Amtsperioden gewählt.

Der Schriftführer wird an geraden Jahren für zwei Amtsperioden gewählt.

Der Kassenwart wird an geraden Jahren für zwei Amtsperioden gewählt.

Der Sportwart wird an ungeraden Jahren für zwei Amtsperioden gewählt.

Der Jugendwart wird an geraden Jahren für zwei Amtsperioden gewählt.

Nach Ablauf dieser Amtsperioden beträgt die Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied 2 Amtsperioden.

Eine Amtsperiode erstreckt sich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann für die restliche Amtsperiode. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Ersatzmann für die restliche Amtszeit gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Jedes Vorstandsmitglied kann auf Grund eines Misstrauensantrages in einer Mitgliederversammlung abberufen werden und scheidet damit aus dem Vorstand aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Sämtliche Beschlüsse sind mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Dabei hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.

Über jede Versammlung und Sitzung eines Organs ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

Es muss mindestens enthalten:

- Ort und Datum
- Anzahl der anwesenden Mitglieder
- Tagesordnung mit Beschlussfassungsergebnissen
- Bericht über Wahlen und deren Abstimmungsergebnisse
- Unterschrift des Leiters und des Schriftführers.

# Satzung

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, nach der Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er tritt mindestens vierteljährlich einmal auf Grund einer mündlichen Einberufung durch den 1. Vorsitzenden zusammen.

Weitere Vorstandssitzungen können einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für erforderlich hält, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Delegierte für besondere Zwecke einzusetzen.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Es darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist einmal möglich.

Die Kassenprüfer haben mindestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung die Kassenführung zu überprüfen. Hierüber ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen und dem Vorsitzenden zu übergeben.

Ist die Kassenführung nicht oder nicht mehr zu beanstanden, so empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. In der Gründungsversammlung erfolgt die Wahl des 1. Kassenprüfers nur auf 1 Jahr, um einen versetzten Rhythmus zu erreichen.

## § 10 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

## § 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den TuS Holstein Quickborn von 1914 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zur Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und 3/4 der Anwesenden müssen der Auflösung zustimmen.

17.3.2016